



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/service/partgmbb.asp](http://www.wpk.de/service/partgmbb.asp)  
[www.wpk.de/magazin/3-2013/](http://www.wpk.de/magazin/3-2013/)

## Die wichtigsten Fragen und Antworten zur PartGmbH aus Sicht des WP/vBP

Stand 26. Juli 2013

Seit dem 19. Juli 2013 ist das "Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer" in Kraft (im Folgenden: PartGmbH-G). Damit wird es den genannten Berufsgruppen unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, im Rahmen der beruflichen Tätigkeit in einer Partnerschaftsgesellschaft die Haftung für berufliche Fehler auf das Vermögen der Gesellschaft zu beschränken.

Die WPK hat die aus Sicht der WP/vBP derzeit wichtigsten Fragen zusammengestellt und versucht, diese zu beantworten. Neben allgemeinen Fragen und Antworten (I.) wird im Weiteren zwischen der sog. einfachen PartGmbH (II.) und der als WPG/BPG anerkannten PartGmbH (III.) differenziert. Dies liegt daran, dass sich für gleiche Fragen zum Teil unterschiedliche Antworten oder zumindest Begründungen ergeben. Unter Sonstiges (IV.) werden weitere Fragen gestellt und beantwortet. Noch liegen nicht für alle Fragen eindeutige Antworten vor. Auch sind die Fragen selbst nicht abschließend. Bei neu auftretenden Fragen oder neueren Erkenntnissen wird der Beitrag daher zu ergänzen sein.

Die PartGmbH ist erwägenswert, wenn die Partner WP, vBP und/oder StB sind, insoweit ergeben sich keine bedeutenden Nachteile aus der Versicherungspflicht. Allerdings dürfte bei Beteiligung von Partnern mit Rechtsanwaltszulassung die Rechtsform für kleinere Einheiten wegen der möglicherweise erheblichen finanziellen Belastung durch die Berufshaftpflichtversicherung eher unattraktiver werden.

### PartGmbH

<http://www.wpk.de/pdf/PartGmbHG.pdf>

**Beschlussempfehlung u. Bericht des Rechtsausschusses (BT-Drucksache 17/13944)**

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/139/1713944.pdf>

**Regierungsentwurf (BT-Drucksache 17/10487)**

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/104/1710487.pdf>

## I. Allgemeines

*Handelt es sich bei der PartGmbH um eine neue Rechtsform?*

Nein. In der Gesetzesbegründung zum PartGmbH-G wird mehrfach ausgeführt, dass es sich lediglich um eine Variante der mit dem PartGG 1994 eingeführten PartG für die Freien Berufe handelt.

*Führt die Haftungsbeschränkung auf das Vermögen der PartG bei beruflichen Fehlern dazu, dass die PartGmbH der Gewerbesteuerpflicht unterliegt?*

Nach der Gesetzesbegründung (Seite 11) geht der Gesetzgeber davon aus, dass die PartGmbH steuerlich genauso zu behandeln ist wie die „normale“ PartG. Hierfür spricht auch, dass es sich nicht um eine neue Rechtsform, sondern lediglich um eine Variante der PartG handelt. Das BMJ hat in seiner Pressemitteilung vom 5. Juli 2013 hierzu Folgendes ausgeführt: *„Diese Variante vereint steuerliche Transparenz (also: Besteuerung auf der Ebene der Gesellschafter) mit einer Haftungsbeschränkung, wenn es zu beruflichen Fehlern kommt.“* Anderenfalls wären die Bemühungen, als Alternative zur LLP mit der PartGmbH eine Personengesellschaft zu schaffen, die deren steuerliche Auswirkungen mit der Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen verbindet, letztlich vergebens gewesen. Nicht ausgeschlossen werden kann allerdings, dass diese Frage kontrovers diskutiert wird. Sollte sich abzeichnen, dass die Finanzämter und maßgeblich der BFH eine Gewerbesteuerpflicht der PartGmbH bejahen, wäre auf eine eindeutige gesetzliche Regelung in diesem Bereich hinzuwirken.

*Kann eine bereits bestehende PartG in eine PartGmbH wechseln oder muss eine PartGmbH neu gegründet werden?*

Eine Neugründung ist nicht erforderlich. Nach der Gesetzesbegründung zum PartGmbH-G (Seite 12) besteht die Möglichkeit, von einer bestehenden „normalen“ PartG in eine PartGmbH zu „wechseln“. Es liegt insoweit keine Form der Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz vor, sondern es handelt sich um dieselbe PartG.

*Was sind die Voraussetzungen für die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen?*

Voraussetzung ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Konditionen (zu Einzelheiten hierzu siehe unter II. resp. III.).

*Auf welche Ansprüche bezieht sich die Haftungsbeschränkung?*

Bei der PartGmbH ist die Haftung ausschließlich für Verbindlichkeiten aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Bei allen anderen Ansprüchen gegen die Gesellschaft, wie z.B. aus Miet- oder Arbeitsverträgen, bleibt es bei der gesamtschuldnerischen Haftung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 PartGG. Auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung sind von der Haftungsbeschränkung nicht erfasst. Selbstverständlich ist, dass von der Haftungsbeschränkung nur Schadensfälle aus Aufträgen der PartG selbst erfasst sind, nicht also solche von Partnern aus beruflichen Tätigkeiten außerhalb der PartG. Siehe zum ganzen Seite 14 der Gesetzesbegründung zum PartGmbH-G.

*Wer haftet für Pflichtverletzungen aus beruflichen Fehlern, die vor dem Wechsel einer PartG in eine PartGmbH begangen wurden?*

Wird bei einer OHG ein Gesellschafter Kommanditist, fällt dessen persönliche Haftung somit weg, geht das HGB davon aus, dass er für die bis zur Eintragung der Änderung in das Handelsregister begründeten Verbindlichkeiten weiter persönlich haftet. Dies ergibt sich aus § 160 Abs. 3 HGB, der in Verbindung mit § 160 Abs. 1 HGB zugleich die Grenzen der persönlichen Nachhaftung regelt. Bei Übertragung dieses Grundsatzes auf den Wechsel von der PartG in die PartGmbH würde sich somit für Altverbindlichkeiten eine Weitergeltung der Handelndenhaftung nach § 8 Abs. 2 PartGG und dessen gesamtschuldnerischer Haftung mit der PartG nach § 8 Abs. 1 Satz 1 PartGG ergeben, auch wenn diese zwischenzeitlich eine PartGmbH geworden ist. Insoweit bleibt aber abzuwarten, wie die Gerichte in etwaigen Streitfällen entscheiden. Sollten sie eine persönliche Nachhaftung des Handelnden bestätigen, müsste dann aber noch eine Regelung in das PartGG aufgenommen werden, die analog § 160 Abs. 3 HGB die Grenzen der Nachhaftung festlegt. Dies gilt auch und vor allem für den Fall, dass das Mandat noch vor dem Wechsel der PartG in die PartGmbH begründet wurde, die Pflichtverletzung aber erst danach begangen wurde. Es sollte darauf geachtet werden, dass auch diese Althaftungsfälle durch die Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt sind.

*Kann eine PartGmbH als WPG oder BPG anerkannt werden?*

Ja. Die PartGmbH unterfällt als Variante der PartG § 27 Abs. 1 WPO, der die anerkennungsfähigen Rechtsformen benennt. Dies wird auf Seite 18 der Gesetzesbegründung zum PartGmbH-G ausdrücklich klargestellt. Zu weiteren Fragen im Zusammenhang mit der PartGmbH als WPG/BPG siehe III.

*Ist nach Einführung der PartGmbH die LLP in Deutschland jetzt unzulässig?*

Nein. Deren Tätigwerden in Deutschland lässt sich aufgrund der europäischen Niederlassungsfreiheit weiterhin nicht verhindern. Eine andere Frage ist, ob zumindest in Deutschland auch für die LLP eine Versicherungspflicht eingeführt werden könnte und sollte.

## **II. Die „einfache“ PartGmbH**

*Wie wird aus einer „normalen“ einfachen PartG eine solche mit beschränkter Berufshaftung?*

Erforderlich sind eine (schriftliche) Änderung des Partnerschaftsvertrages, der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für die PartG, die Anmeldung beim Partnerschaftsregister sowie gemäß § 38 Nr. 1 g) WPO eine Meldung zum Eintrag in das Berufsregister..

*Besteht auch bei der „einfachen“ PartGmbH die Möglichkeit, die Haftung zusätzlich durch Individualvereinbarungen oder Allgemeine Auftragsbedingungen der Höhe nach zu beschränken?*

Ja. Diese Möglichkeit bleibt unberührt. Nach dem Wortlaut des § 54a Abs. 1 WPO besteht die Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung der Höhe nach durch Individualvereinbarung oder Allgemeine Auftragsbedingungen zwar nur für WP (sowie über die Verweise in § 56 Abs. 1 WPO für WPG und § 130 Abs. 1 und 2 WPO für vBP und BPG); sie gilt aber gleichermaßen für die GbR sowie für sogenannte einfache, d.h. nicht als Berufsgesellschaft anerkannte PartG und damit auch für die PartGmbH. Das BMWi hat der Anregung der WPK, dies im Rahmen des PartGmbH-Gesetzes auch im Gesetz ausdrücklich klarzustellen, zwar nicht entsprochen; zumindest in der Gesetzesbegründung (Seite 18) wird diese Möglichkeit aber mittelbar angesprochen. Im Bereich der Steuerberater ist dieser Punkt demgegenüber in einem neuen § 67a Abs. 1 Satz 2 StBerG ausdrücklich aufgenommen worden. Um das Gesellschaftsvermögen zu schützen, ist auch bei der PartGmbH eine vertragliche Haftungsbegrenzung immer dann sinnvoll und zu empfehlen, wenn das Haftungsrisiko die Versicherungsdeckung übersteigt.

*Wie hoch ist die Mindestversicherungssumme für die „einfache“ PartGmbH und was gilt bei einer interprofessionellen PartGmbH mit Steuerberatern und/oder Rechtsanwälten?*

Die Höhe der Berufshaftpflichtversicherung ist im PartGG selbst nicht fixiert, vielmehr ist die Regelung im jeweiligen Berufsgesetz maßgeblich. Für WP/vBP gilt danach eine Mindestversicherungssumme von 1 Mio. Euro bei unbegrenzter Jahreshöchstleistung (§ 54 Abs. 1 WPO-neu). Für Steuerberater sind ebenfalls 1 Mio. Euro vorgesehen. Die Jahreshöchstleistung ist mit der Anzahl der Partner zu vervielfachen, muss aber mindestens das Vierfache der Mindestversicherungssumme betragen (§ 67 Abs. 2 StBerG-neu).

Gleiches gilt für Rechtsanwälte (§ 51a BRAO-neu) und Patentanwälte (§ 45a Abs. 2 PAO-neu), wobei hier die Mindestversicherungssumme 2,5 Mio. Euro beträgt.

Der Rechtsausschuss hat in seiner Beschlussempfehlung auf Seite 21 klargestellt, dass bei interprofessionellen PartGmbH auch bei der Mindestversicherungssumme vom Grundsatz der Geltung des jeweils strengsten Berufsrechts auszugehen ist.

Bei einer PartGmbH von WP/vBP mit Steuerberatern ist die Regelung nach der WPO die strengere. Es bleibt - wie bereits derzeit bei den Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften - bei der Mindestversicherungssumme von 1 Mio. Euro mit unbegrenzter Jahreshöchstleistung. Tritt hingegen nur ein Rechtsanwalt in die PartGmbH ein, muss die Mindestversicherungssumme auf 2,5 Mio. Euro erhöht werden. Die Jahreshöchstleistung ist insoweit auf die Anzahl der Partner, mindestens das Vierfache (also 10 Mio. Euro) begrenzt. In Höhe von 1 Mio. Euro muss es aber wegen der WPO-Anforderungen bei der unbegrenzten Jahreshöchstleistung bleiben.

*Was passiert, wenn die Höhe des Schadensersatzanspruchs die vorgeschriebene Mindestversicherungssumme für die einfache PartGmbH übersteigt. Lebt dann die persönliche Haftung der Handelnden wieder auf?*

Nein. Voraussetzung für die Haftungsbeschränkung ist nur der Abschluss und das Unterhalten der Berufshaftpflichtversicherung in der vorgeschriebenen Mindesthöhe, nicht die (volle) Deckung des Schadens im Einzelfall. Unberührt hiervon bleibt unter Umständen die persönliche Inanspruchnahme der Partner nach allgemeinem Deliktsrecht (Seite 14 der Gesetzesbegründung zum PartGmbH-G).

*Wem gegenüber ist der Versicherungsschutz bei der einfachen PartGmbH nachzuweisen?*

Der Nachweis ist zum einen gegenüber dem Partnerschaftsregister zu erbringen (§ 4 Abs. 3 PartGG-neu) sowie gemäß § 54 Abs. 1 WPO-neu gegenüber der WPK. Bei Beteiligung anderer Berufsgruppen ist der Nachweis auch gegenüber den jeweils zuständigen Berufskammern zu erbringen.

*Nach den AVB der Versicherer bezieht sich der Versicherungsschutz für Partner einer einfachen PartG bereits jetzt auch auf die PartG selbst. Bedarf es trotzdem einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung für die einfache PartGmbH?*

Ja. Nach § 4 Abs. 3 PartGG-neu muss die PartG die durch Gesetz vorgegebene BHV unterhalten. § 54 Abs. 1 WPO-neu sieht ebenfalls die Verpflichtung der PartGmbH vor, eine BHV abzuschließen und die Versicherung aufrecht zu erhalten.

*Benötigen die WP/vBP-Partner einer einfachen PartGmbH weiterhin eine eigene Berufshaftpflichtversicherung?*

Ja. Als Partner einer einfachen PartGmbH übt der WP/vBP seinen Beruf selbstständig aus, § 1 Abs. 2 PartGG. Dies hat zur Folge, dass der WP/vBP eine eigene Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 54 Abs. 1 WPO – unabhängig von den Voraussetzungen für die Gesellschaft – unterhalten muss. Damit ist neben der Berufshaftpflichtversicherung für die einfache PartGmbH auch zusätzlich immer eine eigene Berufshaftpflichtversicherung für den WP/vBP selbst nachzuweisen. Rechtsanwälte benötigen ebenfalls immer auch eine persönliche Berufshaftpflichtversicherung, auch wenn sie ausschließlich für eine Gesellschaft tätig sind. Bei Steuerberatern ist dies allerdings, wie sich aus § 51 Abs. 3 2. Halbsatz DVStB-neu ergibt, bei der einfachen PartGmbH nicht der Fall (zur „normalen“ einfachen PartG siehe aber unten IV.).

*Welche Anforderungen bestehen an den Namen der einfachen PartGmbH?*

Der Name der PartGmbH muss insofern wie der der normalen PartG nach § 2 PartGG gebildet sein, als er den Namen mindestens eines Partners sowie die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten muss (§ 2 Abs. 1 S.1 PartGG). Anstelle des Zusatzes „und Partner“ oder „Partnerschaft“ kann die PartGmbH aber auch die die Zusätze „Part“ oder „PartG“ enthalten (§ 8 Abs. 4 Satz 3, HS. 2 PartGG-neu). Der Name der PartGmbH muss darüber hinaus den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“, die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemeinverständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten (§ 8 Abs. 4 Satz 3, HS. 1 PartGG-neu). Bis auf weiteres wird empfohlen, von einem anderen Zusatz als den ausdrücklich genannten abzusehen. Insbesondere zur Abkürzung „mbH“ als Alternative wird in der Gesetzesbegründung zum PartGmbH-G (dort Seite 14) die Frage aufgeworfen, ob diese auf eine Täuschung des Rechtsverkehrs hinauslaufen könnte, da die Haftungsbeschränkung nicht allgemein, sondern nur für berufliche Fehler gelte. Auch der die Haftungsbeschränkung kennzeichnende Zusatz muss auf den Geschäftsbriefen angegeben werden (§ 7 Abs. 5 PartGG-neu) und ist in das Partnerschaftsregister einzutragen (§ 8 Abs. 4 Ziffer 2 PartGG-neu).

*Der Rechtsausschuss hat den Regierungsentwurf dahingehend geändert, dass der Versicherungsschutz auch bei wissentlicher Pflichtverletzung nicht ausgeschlossen werden kann. Was bedeutet dies für die einfache PartGmbH?*

Derzeit besteht nach den Berufsrechten für WP/vBP, Steuerberater und Rechtsanwälte einheitlich die Möglichkeit, im Versicherungsvertrag den Versicherungsschutz für wissentliche Pflichtverletzungen auszuschließen. Nur die dahingehende Vorschrift in der

BRAO ist durch das PartGmbH-G insoweit geändert worden, als dies bei der PartGmbHB (sowie bei der Rechtsanwalts-gesellschaft-mbH) nicht mehr möglich sein soll. Begründet wird dies vom Rechtsausschuss mit einer (rechtlichen) Schutzlücke: Der Versicherungsschutz entfiere bereits dann, wenn ein wissentlicher Pflichtverstoß vorliege. Darauf, ob auch der Schaden vom Vorsatz umfasst war, komme es nicht an. Eine deliktische Haftung setze demgegenüber voraus, dass der Vorsatz nicht nur die Handlung, sondern auch den Schaden umfasse. Der Versicherungsschutz könne also entfallen, ohne dass deliktische Ansprüche bestünden, die diesen Ausfall – gemeint ist das Nicht-Bestehen eines nicht auf das Gesellschaftsvermögen begrenzten Schadensersatzanspruches – kompensieren würden (Seite 21 der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses).

Warum diese „Schutzlücke“ nur bei der PartGmbH bestehen soll und nicht etwa auch bei anderen Gesellschaftsformen mit beschränkter Haftung oder generell im Zusammenhang mit der Berufshaftpflichtversicherung, ist nicht ganz klar.

Dass insoweit nur die BRAO betroffen ist, erklärt sich hingegen wahrscheinlich daraus, dass die entsprechenden Regelungen zum Ausschluss des Versicherungsschutzes bei WP/vBP und Steuerberatern nicht in der WPO resp. dem StBerG enthalten sind, sondern in Verordnungen der Bundesregierung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 WPBHV) und des BMF (§ 53a Abs. 1 Nr. 1 DVStB). Insoweit bleibt abzuwarten, wie die Ministerien auf die BRAO-Änderung in diesem Bereich reagieren.

Nicht ganz eindeutig ist, wie sich die BRAO-Regelung bei interprofessionellen PartGmbH mit Beteiligung eines Rechtsanwalts auswirkt. Bei Heranziehung des Grundsatzes der Geltung des jeweils strengsten Berufsrechts könnte argumentiert werden, dass die Berufsrechte der WP/vBP und der Steuerberater insofern (noch?) strenger sind, als die Möglichkeit besteht, dass die PartGmbH bei wissentlichen Pflichtverletzungen der Partner ohne Versicherungsschutz haftet. Dies dürfte aber im Ergebnis nicht überzeugen: Zum ersten besteht auch bei WP/vBP und Steuerberatern nur die Möglichkeit, den Versicherungsschutz bei wissentlicher Pflichtverletzung auszuschließen, d.h. keine dahingehende Verpflichtung. Zum zweiten dient der Versicherungsschutz zwar auch dem Berufsangehörigen, soll aber in erster Linie den Gläubiger schützen. Zum dritten könnte insoweit gerade das Berufsrecht der Rechtsanwälte als das strengere angesehen werden, als es von der PartGmbH in dieser Frage den umfassendsten Versicherungsschutz verlangt. Schließlich dürfte der Wille des Gesetzgebers auf einen lückenlosen Versicherungsschutz bei jeglicher Beteiligung eines Rechtsanwalts an einer PartGmbH schließen lassen. Im Ergebnis müssen allerdings die Rechtsanwaltskammern und die Partnerschaftsregister diese Frage klären.

*Was passiert, wenn der Versicherungsschutz für die einfache PartGmbH entfällt?*

Die wichtigste Konsequenz ist, dass mit dem Entfallen des Versicherungsschutzes die materielle Voraussetzung für die Haftungsbeschränkung auf das Vermögen der PartG entfällt, die Handelndenhaftung somit wiederauflebt. Der Wegfall des Versicherungsschutzes wird der WPK (sowie etwaigen weiteren zuständigen Berufskammern) mitgeteilt. Die WPK wiederum informiert das Partnerschaftsregister.

*Was passiert, wenn die einfache PartGmbH trotz Wegfalls des Versicherungsschutzes den Zusatz „mbB“ weiter führt?*

Insoweit gelten die allgemeinen Grundsätze zur unrichtigen Firmenführung. Die WPK behält sich vor, in diesen Fällen beim Partnerschaftsregister einen Antrag auf Löschung wegen unzulässiger Eintragung gemäß § 395 Abs. 1 FamFG zu stellen oder die Einleitung eines Ordnungsgeldverfahrens durch das Partnerschaftsregister gemäß § 2 Abs. 2 PartGG i.V.m. § 37 Abs. 1 HGB zu beantragen. Bei Beteiligung von Angehörigen anderer Berufe werden die zuständigen Berufskammern informiert (36 Abs. 4 i.V.m. 3 WPO). Des Weiteren kommt die Einleitung von Berufsaufsichtsverfahren gegen die Partner sowie ein Vorgehen nach dem UWG in Betracht.

*Der Rechtsausschuss hat den Regierungsentwurf dahingehend geändert, dass der Versicherungsschutz für die PartGmbH auch dann bestehen bleiben soll, wenn die Obliegenheiten gegenüber dem Versicherer verletzt werden. Was bedeutet dies?*

Für gesetzliche Pflichtversicherungen schreibt das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vor, dass gegenüber Dritten der Versicherungsschutz bestehen bleibt, auch wenn der Versicherte seine Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag verletzt (§ 117 Abs. 1 VVG). Wird die Beendigung des Versicherungsschutzes der zuständigen Behörde mitgeteilt, beschränkt sich der Zeitraum des weiterlaufenden Versicherungsschutzes auf einen Monat nach der Mitteilung (§ 117 Abs. 2 VVG). Für die Berufshaftpflichtversicherung nach § 54 Abs. 1 WPO ist nach dessen Satz 3 die WPK als insoweit zuständige Behörde benannt (die BRAO und das StBerG enthalten entsprechende Regelungen). Da es sich bei der Berufshaftpflichtversicherung für die einfache PartGmbH (anders als für die als WPG/BPG anerkannte PartG(mbB)) nach Auffassung des Gesetzgebers nicht um eine Pflichtversicherung im Sinne der §§ 113 ff. VVG handelt, sondern um eine freiwillige Versicherung (mit dem Ziel und der Folge der Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen), wollte der Rechtsausschuss durch einen ausdrücklichen Verweis in § 8 Abs. 4 Satz 2 PartGG-neu u.a. auf § 117 VVG sicherstellen, dass diese für die bekannte Berufshaftpflichtversicherung geltenden Grundsätze auch bei der PartGmbH gelten (Seite 20 der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses).



*Kann die „einfache“ PartGmbH gesetzlicher Abschlussprüfer sein?*

Nein. Solange die PartGmbH nicht als WPG/BPG anerkannt ist (hierzu III), ist sie ebenso wenig gesetzlicher Abschlussprüfer wie die „normale“ einfache PartG.

*Kann ein WP/vBP seinen Beruf ausschließlich in einer einfachen PartGmbH ausüben?*

Nein. Es gelten die gleichen Grundsätze wie für die „normale“ einfache PartG. Die Tätigkeit in einer einfachen PartGmbH ist lediglich eine zulässige Tätigkeit im Sinne des § 43a Abs. 2 WPO (siehe Seite 18 der Gesetzesbegründung zum PartGmbH-G). Daneben muss der WP/vBP seinen Beruf im Sinne des § 43a Abs. 1 WPO ausüben.

### **III. Die PartGmbH als WPG/BPG**

*Gelten für die Anerkennung der PartGmbH als WPG/BPG Besonderheiten?*

Nein, es gelten die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 28 WPO. Die WPK hat auf ihrer Internetseite einen auf die PartGmbH zugeschnittenen Mustervertrag (<http://www.wpk.de/berufsregister/berufsgesellschaften.asp>) eingestellt.

*Wie wird aus der PartG WPG/BPG eine solche mit beschränkter Berufshaftung?*

Es gelten im Grundsatz die gleichen Anforderungen wie bei der einfachen PartG (siehe oben unter II.) Anders als bei dieser besteht allerdings bereits eine Berufshaftpflichtversicherung. Diese muss dann nur noch dem Partnerschaftsregister im Rahmen der Eintragung vorgelegt werden.

*Wie hoch ist die Mindestversicherungssumme für die als WPG/BPG anerkannte PartGmbH und was gilt bei einer Beteiligung von Steuerberatern und/oder Rechtsanwälten an der PartGmbH?*

Die PartGmbH-WPG/BPG muss wie jede andere WPG/BPG nach § 54 Abs. 1 WPO über einen Mindestversicherungsschutz in Höhe von 1 Mio. Euro bei unbegrenzter Jahreshöchstleistung verfügen. Es besteht insoweit kein Unterschied zur „einfachen“ PartGmbH oder zur BHV von WP/vBP oder sonstigen WPG/BPG.

Bei einer Beteiligung von Steuerberatern an der PartGmbH-WPG/BPG ändert sich an den o.g. Anforderungen nichts. Unklar ist die Rechtslage hingegen für den Fall der Beteiligung eines oder mehrerer Rechtsanwälte. Es stellt sich die Frage, ob auch hier (wie bei der einfachen PartGmbH) die Mindestversicherungssumme auf 2,5 Mio. Euro erhöht werden muss. Solange der Grundsatz besteht, wonach eine WPG/BPG auch dann keine Rechtsdienstleistungen erbringen darf, wenn in ihr Rechtsanwälte tätig sind, wäre eine

Anhebung der Mindestversicherungssumme aus Sicht der WPK unverhältnismäßig. Letztlich können dies aber nur die Registergerichte entscheiden.

Ist die PartGmbH zusätzlich als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt, ändert sich an den o.g. Anforderungen ebenfalls nichts. Die Frage einer zusätzlichen Anerkennung als Rechtsanwaltsgesellschaft stellt sich hingegen nicht, da die PartG nach der BRAO nicht zu den anererkennungsfähigen Rechtsformen zählt.

*Was passiert, wenn die Höhe des Schadensersatzanspruchs die vorgeschriebene Mindestversicherungssumme übersteigt. Lebt dann die persönliche Haftung der Handelnden wieder auf?*

Nein. Insoweit gelten die gleichen Grundsätze wie bei der einfachen PartGmbH (siehe unter II.)

*Wem gegenüber ist der Versicherungsschutz bei der PartGmbH-WPG/BPG nachzuweisen?*

Im Ergebnis gilt nichts anderes als für die einfache PartGmbH (siehe unter II.). Bei der PartGmbH-WPG/BPG ergibt sich der Nachweis des Versicherungsschutzes gegenüber der WPK allerdings bereits aus der bisherigen Fassung des § 54 Abs. 1 WPO. Zusätzlich sind, wie bei der einfachen PartGmbH) das Partnerschaftsregister und bei Beteiligung anderer Berufsgruppen die jeweils zuständigen Berufskammern einzubeziehen.

*Benötigen die WP/vBP-Partner einer als WPG/BPG anerkannten PartGmbH eine eigene Berufshaftpflichtversicherung?*

Nein. WP/vBP, die ausschließlich in einer WPG/BPG tätig sind, benötigen generell keine eigene Berufshaftpflichtversicherung. Dies gilt auch für die PartGmbH-WPG/BPG.

*Welche Anforderungen bestehen an den Namen der als WPG/BPG anerkannten PartGmbH?*

Es gelten an sich die Grundsätze wie bei der einfachen PartGmbH (siehe unter II.). Zusätzlich ist § 29 Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP zu beachten, wonach bei WPG/BPG die Bezeichnungen „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Buchprüfungsgesellschaft“ nach der Rechtsformbezeichnung in die Firmierung oder den Namen der Berufsgesellschaft aufzunehmen sind.

*Der Rechtsausschuss hat den Regierungsentwurf dahingehend geändert, dass der Versicherungsschutz auch bei wissentlicher Pflichtverletzung nicht ausgeschlossen werden kann. Was bedeutet dies für die als WPG/BPG anerkannte PartGmbH?*

Geändert wurde insoweit nur die BRAO. Für WPG/BPG bleibt es somit bis auf Weiteres bei der Regelung des § 4 WPBHV, wonach der Versicherungsschutz bei wissentlicher Pflichtverletzung ausgeschlossen werden kann. Für Steuerberater gilt Gleiches. Eine PartGmbH-WPG/BPG, deren Partner ausschließlich WP/vBP und Steuerberater sind, ist daher von der BRAO-Regelung nicht betroffen. Offen ist, ob dies auch dann gilt, wenn ein Rechtsanwalt Partner der als WPG/BPG anerkannten PartGmbH ist. Solange der Grundsatz besteht, wonach eine WPG/BPG auch dann keine Rechtsdienstleistungen erbringen darf, wenn in ihr Rechtsanwälte tätig sind, müssten nach Auffassung der WPK ebenso wie bei der Frage der Mindestversicherungssumme die Regelungen der WPO i.V.m. der WPBHV maßgeblich sein. Auch hier können dies letztlich aber nur die Registergerichte entscheiden.

*Der Rechtsausschuss hat des Weiteren den Regierungsentwurf dahingehend geändert, dass der Versicherungsschutz auch dann bestehen bleibt, wenn die Obliegenheiten gegenüber dem Versicherer verletzt werden. Was bedeutet dies?*

Diese Modifikation ist nur für die einfache PartGmbH von zusätzlicher Bedeutung (siehe unter II.). Für als WPG/BPG anerkannte PartGmbH würden die Regelungen des § 117 VVG zum Fortbestand des Versicherungsschutzes bereits nach derzeitigem Recht gelten, da es sich bei der Berufshaftpflichtversicherung für WPG/BPG um eine Pflichtversicherung im Sinne der §§ 113 ff. VVG handelt.

*Was passiert, wenn der Versicherungsschutz für die als WPG/BPG anerkannte PartGmbH entfällt?*

Es gelten die gleichen Grundsätze wie bei der einfachen PartGmbH (siehe oben unter II.). Zusätzlich wird wie bei allen WPG/BPG in einem solchen Fall ein Widerrufsverfahren gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 2 WPO eingeleitet.

*Wie und wo ist die als WPG/BPG anerkannte PartGmbH einzutragen?*

Es gelten an sich die gleichen Grundsätze wie bei der einfachen PartGmbH (siehe unter II.). Da sie Mitglieder der WPK sind, sind gleichermaßen die Eintragungspflichten in das Berufsregister gemäß §§ 38 Nr. 2, 40 WPO zu beachten.

*Was passiert mit einer Anerkennung als WPG oder BPG, wenn eine PartG in eine PartGmbH wechselt?*

Ist die Gesellschaft bereits anerkannt, bedarf es keines neuen Anerkennungsverfahrens, da es sich um dieselbe Gesellschaft handelt. Es ist lediglich eine Meldung zum Berufsregister erforderlich (siehe wie vor).

*Gelten mit Blick auf die Qualitätskontrolle Besonderheiten?*

Nein, es gelten die Regeln für die als WPG/BPG anerkannte PartG. Sie kann als Abschlussprüfer bestellt werden, sofern sie über eine Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung verfügt.

Wechselt eine als WPG/BPG anerkannte PartG, die über eine Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung verfügt, in eine PartGmbH, hat dies, da es sich um „dieselbe“ Gesellschaft handelt, keine Auswirkungen auf die Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung.

#### **IV. Sonstiges**

*Durch das PartGmbH-Gesetz wurde auch festgelegt, dass auch eine dem StBerG unterliegende einfache PartG, die die Haftungsbeschränkung nicht in Anspruch nimmt, eine eigene BHV braucht (§ 67 Abs. 2 StBerG-neu). Gilt dies auch bei einfachen PartG mit WP/vBP-Beteiligung?*

Eine einfache PartG mit ausschließlicher Beteiligung von WP/vBP benötigt keine eigene Berufshaftpflichtversicherung. Bei Beteiligung auch nur eines Steuerberaters (auch z.B. in der Form des WP/StB oder vBP/StB) gilt wiederum der Grundsatz des strengsten Berufsrechts, so dass eine BHV abzuschließen und zu unterhalten ist. Der Nachweis ist gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer zu erbringen. Ein Nachweis gegenüber der WPK ist nicht erforderlich. Die Mindestversicherungssumme beträgt (anders als bei der PartGmbH) lediglich 250.000 Euro. Ebenfalls anders als bei der PartGmbH bleiben auch die StB-Partner verpflichtet, weiterhin eine eigene BHV zu unterhalten. Für WP/vBP gilt dies ohnehin, sowohl bei der einfachen PartG als auch bei der einfachen PartGmbH (siehe oben unter II.)